



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca) | Radnicowe łopjeno

28. Jahrgang | Nr. 7/2019

Forst (Lausitz), den 21. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) Seite 2

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2020/2021 Seite 3

Beschlüsse

Beschlüsse der 2. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 20.11.2019 Seite 8

Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 06.12.2019 Seite 8

Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 06.12.2019 Seite 8

Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2020 Seite 10

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 10

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan IGG Forst-Süd (Teilfläche), TG 1B (Standort OBI-Markt)“, Verfahrenstyp: Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB Seite 11

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf Seite 11

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau Seite 11

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Bürgermeisterin Seite 12

Bürgermeisterin lädt ein zur Bürgersprechstunde Seite 12

Jahreskalender 2020 für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse Seite 12

Brückentage bei der Stadt Forst (Lausitz) zwischen Weihnachten und Neujahr 2019 Seite 13

Brückentage für das Jahr 2020 in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) Seite 13

Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/2021 Seite 13

Nächste Ausgabe Seite 13

12. Forster Adventskalender Seite 13

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) für das 1. Halbjahr 2020 mit 190 Terminen Seite 13

Der Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement informiert: Stand der Bauvorhaben Seite 14

Der Fachbereich Bauen informiert: Stand der Bauvorhaben Seite 14

Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit informiert: - Verkehrssicherheit Seite 15

- Abbrennen und Verbrennen von Stoffen im Freien Seite 15

Der Fachbereich Bürgerservice informiert: Öffnungszeiten im Bürgeramt Seite 16

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert: zur Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 16

Der Eigenbetrieb, Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert: Forster Weihnachtsmarkt 2019 - Ein herzliches Dankeschön Seite 16
Dauerkartenvorverkauf gestartet Seite 16
NEUJAHRSKONZERT 1. Januar 2020 Seite 17

Veranstaltungstipp: „Sagen Sie nie, mir passiert das nicht“ Seite 17

Tag des offenen Unternehmens Seite 17

Adventsbasteln „Vorweihnachtszeit - Besinnliche Zeit“ Seite 18

Bücherbox macht Winterpause Seite 18

Vereine

JUDO - SAKURA Forst: Neue Kampfrichter Seite 18

Forster Seesportklub e.V.: Deutsche Meister Seite 19

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung Seite 19

Sonstiges

Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. – Dank Seite 20

Hinweis der Oberförsterei zu Waldschäden Seite 20

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten finanzielle Zuwendungen (Fraktionszuwendungen) zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen.
- (2) Die Verwendung der Fraktionszuwendungen sollten sich insbesondere auf die Erfüllung der Kernaufgabe der Fraktion beziehen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteifinanzierung führen.
- (4) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (5) Zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung beispielhaft näher bestimmt.

§ 2 Höhe pauschale Zuwendung

- (1) Der Gesamtbetrag der Zuwendung für jede Fraktion besteht aus einem Sockelbetrag und einem von der Fraktionsstärke abhängigen Aufstockungsbetrag:
 - a. Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00€
 - b. Fraktionen erhalten je Mitglied einen monatlichen Aufstockungsbetrag von 20,00€
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.
- (4) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Aufstockungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Zahlung und Abrechnung

- (1) Die Auszahlung des Gesamtbetrages der Zuwendung erfolgt in

Teilbeträgen anteilmäßig bis zum 10. Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion.

- (2) Für die Verwendung der Mittel ist von jeder Fraktion ein jährlicher Nachweis zu führen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis spätestens 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres zuzuleiten.
- (4) Im Verwendungsnachweis sind summarisch die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen. Jede Ausgabe ist so konkret wie möglich zu bezeichnen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen. Alle Beträge sind durch Belege im Original nachzuweisen. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege aus denen der Zahlgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern. Die Verwaltung stellt der Fraktion das Formblatt zur Verfügung.
- (5) Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende hat eine Versicherung beizufügen, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß nach dieser Satzung verwendet worden sind.
- (6) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, werden bis zu seiner Vorlage keine weiteren Mittel ausgezahlt.
- (7) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 3 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (8) Sofern ein Fraktionsgeschäftsraum angemietet und/oder eine Fraktionsmitarbeiterin/ein Fraktionsmitarbeiter beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.

§ 4 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendungen ist durch den von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister beauftragten Fachbereich vorzunehmen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Satzung bestimmungsgemäße Verwendung der pauschalen Zuwendungen.
- (3) Werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert.
- (4) Die nicht verbrauchten Zuwendungen werden auf Antrag auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Zuwendungen von Haushaltsmitteln an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) der Stadt Forst (Lausitz) vom 21.12.1999 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.12.2019

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage

zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) aus dem Haushalt der Stadt Forst (Lausitz) und deren Verwendung

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und umfasst die häufigsten Fallgestaltungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene.

Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Erläuterungen
1	Anmietung von Räumen in angemessenem Umfang zur Durchführung von Fraktionsarbeit	Miete inkl. Nebenkosten
2	Bewirtung von Gästen (z. B. Referenten, Presse)	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang im Rahmen der Fraktionsarbeit oder einer Fraktionsveranstaltung möglich
3	Büro- und Geschäftsbedarf der Fraktion	z.B. Papier, Kopierpapier, Briefumschläge, Ordner, Locher, Klammeraffe, Druckerpatronen, Tintenpatronen, Toner usw. können als Sachmittel bereit gestellt werden
4	Büroeinrichtung	im angemessenem Umfang
5	Fachliteratur/ Fachzeitschriften	notwendige Grundausrüstung; wenn möglich sollte die vorhandene Fachliteratur/Fachzeitschrift in der Stadt Forst (Lausitz) genutzt werden
6	Fortbildungen der Fraktionsmitglieder	sofern sich die Inhalte auf Aufgaben der Fraktion beziehen; zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen sowie Einladung und Programm beizufügen
7	Honorare/Gehälter (z. B. Schreibarbeiten)	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben und im angemessenem Umfang
8	Getränke bei Fraktions-sitzungen	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang im Rahmen der Fraktionsarbeit soweit dies nicht der Sitzung nach § 2 Abs. 5 S.5 Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) entspricht
9	Kontoführungsgebühren für das Führen eines Fraktionskontos	
10	Kopierkosten	
11	Porto	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben
12	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz, BEACHT: Sitzungsgeld nach der Aufwandsentschädigungssatzung und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden, da Doppelfinanzierung der gleichen Aufwendung vorliegt
13	Telefon-, Fax- u. E-Mail/ Internetgebühren für das Fraktionsbüro	

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2020/2021

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 06. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Satzungszweck**

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2**Geltungsbereich**

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48	03149 Forst (Lausitz)

werden Schulbezirke und ein Überschneidungsgebiet bestimmt. Die Schulbezirke und das Überschneidungsgebiet sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

§ 3**Schulbezirke der Grundschulen**

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden nachfolgend Schulbezirke benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu diesen Schulbezirken nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4**Überschneidungsgebiet**

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1.

(2) Das Überschneidungsgebiet für die in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wird wie folgt räumlich abgegrenzt:
Überschneidungsgebiet Nord

(3) Die Lage und die Grenze des Überschneidungsgebietes sind gemeinsam mit den Schulbezirken in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Überschneidungsgebiet Nord bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) die örtlich zuständige Schule.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2018 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0625/2018 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2018 vom 22. Dezember 2018] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.12.2019

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlagen:

Anlage 1

Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2020/2021

Schulbezirk Grundschule Forst Mitte

Ahornweg
Akazienstraße
Albertstraße
Alte Gärtnerei
Alte Ziegelei
Am Birkenwäldchen
Am Domsdorfer Anger
Am Eichengraben
Am Haag
Am Keuneschen Graben
Am Markt
Am Pferdegarten
Am Stadtfeld
Am Teichgraben
Am Vogelherd
Am Waldgürtel
Am Wehr
Am Weingarten
Amtstraße
An der Jahnstraße
An der Lerchenstraße
An der Malxe
An der Rennbahn
An der Walderholung
August-Bebel-Straße
von Berliner Straße bis Bahnhofstraße
(gerade Hnr. 2 bis 16)

Badestraße
Bahnhofstraße
von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 26)

Berliner Straße
von Cottbuser Straße bis Kreisel „Am Wasserturm“ (gerade Hnr. 2 bis 28a und Hnr. 47 bis 82)

Birkenstraße
Buchenstraße

C.-A.-Groeschke-Straße
Diesterwegstraße
Döberner Straße
Domsdorfer Kirchweg
Domsdorfer Straße
Dubrauer Straße
Ebereschenweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Eisenbahnstraße
Erlenweg
Ernst-Heilmann-Straße
Euloer Straße
von Spremberger Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 2 bis 116)

Fasanenweg
Friedrichsplatz
Fröbelstraße
Goethestraße
Görlitzer Straße
Gutenbergplatz
Gutsweg
Haagstraße
Heinsiusstraße
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Hermann-Standke-Straße
Holunderweg
Igelweg
Immanuel-Kant-Straße
Industriestraße
Jahnstraße
Karl-Liebknecht-Straße
von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 23)

Kastanienstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kegeldamm
Keunescher Kirchweg
von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 42d)

Kiefernweg
von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 37 und gerade Hnr. 38 bis 46)

Klein Jamnoer Straße
Kleine Amtstraße
Kleine Spremberger Straße
Kleine Waldstraße
Kleine Weinbergstraße
Kölziger Weg
Kreuzschenkenstraße
Krummer Weg
Kuckucksweg
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße
Lerchenstraße
Mauerstraße
Max-Fritz-Hammer-Straße
Max-Mattig-Weg
Muskauer Straße
Niederstraße
Noßdorfer Straße
Oberstraße
Pappelstraße
Paul-Decker-Straße
Paul-Högelheimer-Straße
Pestalozzistraße
Planckstraße
Platz am Stadtwald
Platz des Friedens
Ringstraße
von Brandenburger Straße bis Wehrinselstraße (Hnr. 7 bis 47)

Robinienweg
Rosenweg
Roßstraße

Rüdigerstraße		Keunescher Kirchweg	von Skurumer Straße bis Ringstraße (Hnr. 43 bis 60)
Schwarzer Weg		Kiefernweg	von Skurumer Straße bis Ende Stich (ungerade Hnr. 39 bis 53 und gerade Hnr. 50 - 52)
Schwerinstraße		Kleine Feldstraße	
Siedlerweg		Krummer Weg	
Simmersdorfer Straße		Lausitzer Straße	
Skurumer Straße	(alle geraden Hnr. 2 - 96)	Lindners Weg	
Sonnenweg		Luisenweg	
Sorauer Straße		Margaretenweg	
Spremberger Straße		Marienweg	
St. Benno		Märkische Straße	von Triebeler Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 1 bis 144)
Stadtwaldstraße		Maulbeerweg	
Südstraße		Neuendorfer Weg	
Tagorestraße		Preschner Weg	
Taubenstraße		Ringstraße	von Triebeler Straße bis Brandenburger Straße (Hnr. 1 bis 18)
Teichstraße		Sandweg	
Töpferstraße		Schacksdorfer Straße	
Triebeler Straße	von Kreisel „Wasserturm“ bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 90)	Schäferstraße	
Tschaikowskistraße		Skurumer Straße	von Muskauer Straße bis C.-A.-Groe-schke-Straße (ungerade Hnr. 1 bis 45)
Ulmenweg		Sommerweg	
Umgehungsstraße		Sophienweg	
Waldstraße		Stephanweg	
Weberstraße		Thüringer Straße	
Wehrinselstraße		Triebeler Straße	von Skurumer Straße bis Groß Bade-meuseler Straße (Hnr. 92 bis 306)
Weinbergstraße		Wacholderweg	
Weißwasserstraße		W.-A.-Mozart-Straße	
Wiesenstraße		Weißagker Weg	
Wiesenweg		Wildweg	
Zum Turnplatz		Wilhelm-Busch-Straße	
OT Groß Jamno		Wotanstraße	
OT Klein Jamno		Zur Försterei	

Schulbezirk Grundschule Keune

Ackerstraße
 Alpenstraße
 Amalienweg
 Am Anger
 Am Busch
 Am Hirschsprung
 Am Neißewehr
 Am Sandberg
 Am Wasserwerk
 An der Linde
 An der Schwarzen Grube
 Andreas-Hofer-Straße
 Bademeuseler Straße
 Brandenburger Straße
 Brigittenweg
 Buschweg
 Cäcilienweg
 Dornbuschweg
 Dünenweg
 Edelweißweg
 Enzianweg
 Erikaweg
 Fabrikstraße
 Feldstraße
 Fichtestraße
 Flurstraße
 Forstweg
 Friedhofstraße
 Friesenstraße
 Gartenstraße
 Gertraudenweg
 Ginsterweg
 Grabenweg
 Hederichweg
 Heideweg
 Keuner Straße

OT Groß Bademeusel
 OT Klein Bademeusel

Schulbezirk Grundschule Nordstadt

Alexanderstraße
 Am Gärtchen
 Am Kreuzberg
 Amselweg
 August-Bebel-Straße
 Bahnhofstraße
 Beethovenstraße
 Berliner Straße
 Blumenstraße
 Charlottenstraße
 Cottbuser Straße
 Drosselweg
 Elsässer Straße
 Elsterstraße
 Euloer Straße
 Euloer Weg
 Falkenstraße
 Finkenweg
 Förstereiweg
 Frankfurter Straße
 Friedrich-Klinke-Weg
 Friedrich-Passarius-Straße

von Berliner Straße bis Euloer Straße (ungerade Hnr. 1 bis 13 und Hnr. 18 bis 69)
 von August-Bebel-Straße bis Frankfurter Straße (Hnr. 28 bis 140)
 von Cottbuser Straße bis August-Bebel-Straße (ungerade Hnr. 1 bis 37)
 von August-Bebel-Straße bis Gubener Chaussee (Hnr. 133 bis 288)

Fruchtstraße		Pestalozziplatz
Gartenweg		Richard-Wagner-Straße
Georgh-Herwegh-Straße		Schützenstraße
Gerberstraße		Webschulstraße
Grüner Weg		
Gubener Straße	von Gymnasialstraße bis Forster Straße	
Gymnasialstraße		
Hainenweg		
Hermannstraße		
Hochstraße		
Hohensalzaer Straße		
Karl-Liebknicht-Straße	von August-Bebel-Straße bis Ende Stich (Hnr. 22 bis 28)	
Karlstraße		
Kirschweg		
Kleine Frankfurter Straße		
Kleine Leipziger Straße		
Klinger Weg		
Leipziger Straße		
Lessingstraße		
Lindenplatz	von Lindenstraße bis Promenade (Hnr. 2 bis 5)	
Lindenstraße		
Magnusstraße		
Martinstraße		
Meisenweg		
Metzer Straße		
Otto-Nagel-Straße		
Pfälzer Straße		
Promenade		
Querweg		
Robert-Koch-Straße		
Saarlandstraße		
Schillerstraße		
Schmaler Weg		
Schnepfenweg		
Schwalbenstraße		
Spechtweg		
Sperlingsgasse		
Thumstraße		
Virchowstraße		
Wendenstraße		
Weststraße		
Willi-Jennrich-Straße		
Zeisigweg		
Ziegelstraße		
OT Bohrau		
OT Briesnig		
OT Horno		
OT Mulknitz		
OT Naundorf		
OT Sacro		

Schulbezirk Überschneidungsgebiet Nord

Alsenstraße		
Biebersteinstraße		
Elisabethstraße		
Gubener Straße	von Parkstraße bis Alsenstraße (von Stich bis Kegeldamm) (Hnr. 8)	
Gutenbergplatz		
Heinrich-Heine-Straße		
Heinrich-Werner-Straße		
Inselstraße		
Jänickestraße		
Kirchstraße		
Lindenplatz	von Lindenstraße bis Kirchstraße (Hnr. 6 bis 15)	
Mühlenstraße		
Parkstraße		